

Stv. Kuxdorf erklärt sich für befangen und nimmt an der nachfolgenden Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Im Anschluss fasst der Stadtrat folgende

### **Beschluss:**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 1057) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRWS. 666) sowie gem. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

### **Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Dörspestraße" (von der Dörspelbrücke bis Haus-Nr. 40) vom XX.XX.XXXX**

#### § 1

Die Erschließungsanlage "Dörspestraße" (im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung teilweise mit einseitigem Gehweg und teilweise ohne Gehweg sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.